

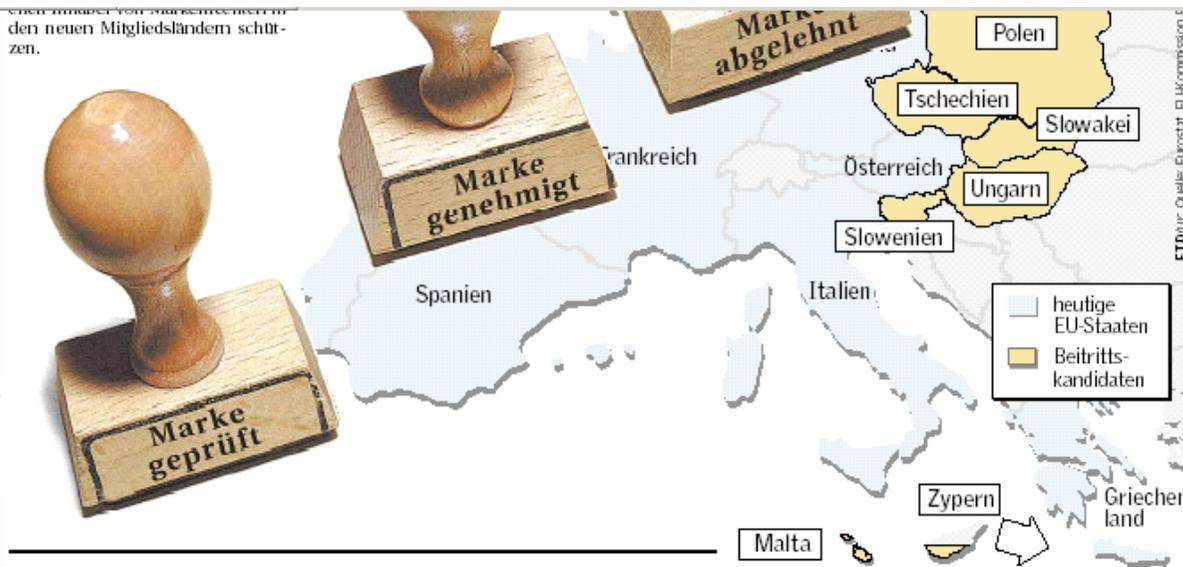
lich für Verluste bei Immobilienfonds haftbar gemacht. Die Vorinstanz hatte lediglich die Gesellschaft zu Schadensersatz verurteilt, die Klage gegen den Geschäftsführer aber abgewiesen. Das OLG sah den Fall anders: Der Geschäftsführer hatte es versäumt, den Kläger auf die sehr negativen Presseberichte über die Fonds hinzuweisen (AZ: 9U 59/02). *Quelle: dpa*

Billige Miete teils absetzbar Vermieter, die Verwandten oder Bekannten Wohnraum für weniger als 50 Prozent der ortsüblichen Durchschnittsmiete überlassen, dürfen diese Einkünfte nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes nur zum Teil als Werbungskosten geltend machen. Die Miete muss dann in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil gesplittet werden. Liegt die Miete über 75 Prozent des Durchschnitts, darf sie von der Steuer abgesetzt werden. Zahlt der Mieter zwischen 50 und 75 Prozent, muss das Finanzamt prüfen, ob eine so genannte Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, die rechtfertigt, dass der Vermieter die Einkünfte als Werbungskosten absetzen darf (AZ: IX R 48/01). *Quelle: FTD*

Rechnungslegung Die Bundessteuerberaterkammer rät kleinen und mittleren Unternehmen davon ab, ihre Rechnungslegung übereilt auf die International Accounting Standards (IAS) umzustellen. Einen Zusammenhang zwischen den angewandten Rechnungslegungsvorschriften und einem besseren externen Rating sieht sie für die Unternehmen jedoch nicht. *Quelle: FTD*

Kontakt zu Recht und Steuern:
 ndr@wfhias@ftd.de oder
 stach@wfhias@ftd.de

den neuen Mitgliedsländern schützen.



AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Europäischer Gerichtshof schützt Düfte als Marke

Auch Düfte sind als Marke schutzfähig. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Dezember entschieden. Dem Urteil liegt ein Vorlageverfahren des Bundespatentgerichts zugrunde. Dieses musste sich mit einer Entscheidung des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) auseinandersetzen, welches die Eintragung eines Duftes als Marke abgelehnt hatte. Bei dem Amt war der Schutz einer Riechmarke mit der chemischen Reinsubstanz Methylcinnamat, also Zimtsäuremethylester, beantragt worden. Es wurde auch eine entsprechende Riechprobe eingereicht und der Duft bei der Einreichung als „balsamisch-fruchtig mit einem leichten Anklang an Zimt“ bezeichnet. Ein Duft, so das DPMA, sei aber nicht wie eine Marke üblicherweise grafisch darstellbar und damit nicht eintragungsfähig. Das Bundespatentgericht bezweifelte die Rechtmäßigkeit

dieser Entscheidung und rief den EuGH an. Das europäische Gericht bejahte dagegen die Schutzfähigkeit eines Duftes als Marke, sah jedoch in der Form der Markenmeldung ein Problem: Was die chemische Formel angehe, so würden nur wenige Personen in einer solchen Formel den fraglichen Geruch letztlich wiedererkennen, zweifelte das Gericht. Außerdem würde eine chemische Formel auch nicht den Geruch, sondern die Substanz selbst wiedergeben. Zudem fehle es ihr an der nötigen Bestimmtheit, Klarheit und Eindeutigkeit. Sie sei daher keine für die Markeneintragung erforderliche Darstellung im Sinne der Markenrichtlinie. Bei der Beschreibung eines Geruchs in Worten handele es sich dagegen zwar um eine „grafische Dar-

stellung“, wie sie nach der Markenrichtlinie erforderlich sei. Diese Beschreibung sei jedoch subjektiv. Die Hinterlegung einer Geruchsprobe stelle hingegen wiederum keine grafische Darstellung im Sinne der Markenrichtlinie dar. Außerdem fehle einer Geruchsprobe die nötige Stabilität und Dauerhaftigkeit für eine Eintragung. Wenn aber bei einem Duft weder die chemische Formel noch eine Beschreibung in Worten noch die Hinterlegung einer Geruchsprobe geeignet sei, den Anforderungen an die grafische Darstellung zu genügen, so könne auch deren Kombination diese Erfordernisse nicht erfüllen. Ein Duft sei somit zwar grundsätzlich als Marke schutzfähig, es bedürfe aber einer anderen Form der Eintragung. Das Urteil ist ein weiterer bemerkenswerter Schritt des EuGH beim

Ausbau der Markenrechte in der EU. Nachdem zuletzt dem weiteren Wildwuchs der Anmeldungen von Wort-, Bild- und Formmarken – Letzteren insbesondere im Verhältnis zu Design- und Patentschutz – durch Luxemburg die Grenzen aufgezeigt wurden, ist mit diesem Urteil die Tür wieder für ein neues Markenspielfeld aufgestoßen worden. So hat das Urteil zunächst einmal elementare Bedeutung für die Parfümindustrie, die künftig – bei geeigneter Einreichungsform – nicht nur den jeweiligen Namen, Schriftzug und Flakon eines Parfüms, sondern eben auch den Duft selbst schützen lassen kann. Aber auch für andere Branchen wie die Chemie-, Waschmittel- oder Kosmetikindustrie wird das Urteil des Europäischen Gerichtshofes ganz neue Möglichkeiten der Abgrenzung im Wettbewerb eröffnen.

Ein Duft bedarf einer anderen Form der Eintragung, um als Marke schutzfähig zu sein
 EuGH vom 12. 12. 2002
 AZ: C-273/00

FTD nur, Quelle: Eurostat, EU-Kommission

runge von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Das Ergebnis des ganzen Spektakels sind Verunsicherung und Vertrauensverlust bei den Steuerzahlern, wie sie größer kaum sein könnten. Zum Handeln zwingen allerdings die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur Rentenbesteuerung und zur Erbschaftsteuer sowie die Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). So drohen hohe Einnahmeverluste etwa durch das im Dezember verkündete EuGH-Urteil zu Paragraph 8a Körperschaftsteuergesetz (KStG). Danach verstößt die steuerliche Beschränkung der Fremdfinanzierung inländischer Kapitalgesellschaften durch im EG-Ausland ansässige Anteilseigner gegen die Niederlassungsfreiheit. Wie und wann der deutsche Gesetzgeber hierauf reagieren wird, ist offen. Eine Änderung, die auch inländische Sachverhalte erfasst, ist nicht unwahrscheinlich. Gerade für den Mittelstand hätte dies dramatische Auswirkungen. Die von Hans Eichel eingesetzte Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen soll ihre Ergebnisse im Frühjahr vorlegen. Ein konkreter Modellvorschlag ist jedoch kaum zu erwarten. Der Zeitplan für die Umsetzung der reformierten Gewerbesteuer – geplant war der 1. Januar 2004 – dürfte nicht mehr einzuhalten sein. Fast schon vergessen sind schließlich die Vorschläge des Bundesfinanzministeriums zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts vom April 2001. In dem vom Bundestag in Auftrag gegebenen Bericht waren für diese Legislaturperiode insbesondere die grundlegende Überarbeitung des Umwandlungssteuergesetzes und des Außensteuergesetzes sowie Änderungen zur Besteuerung verbundener Unternehmen (Organschaft) angekündigt. Diese Themen stehen leider momentan nicht auf der Tagesordnung. Es wäre aber zu wünschen, dass der Gesetzgeber sich endlich wieder einer konzeptionsorientierten Steuerpolitik zuwendet.

JENS BLUMENBERG ist Steuerberater und Partner im Münchner Büro von Linklaters Oppenhoff & Radler.